

# Stadt Bergneustadt

## Der Bürgermeister

Bergneustadt, 21.02.2007

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen  
Amt 60 / 61-26-01

öffentlich

nichtöffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	14.03.00
Haupt- und Finanzausschuss	22.03.00

## Beschlussvorlage

Betreff: **Bebauungsplan Nr. 9 N – Dreiort**  
**- 4. vereinfachte Änderung**  
**hier: Änderungsbeschluss, Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung sowie**  
**Offenlegungsbeschluss**

### Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils neuesten gültigen Fassung sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. den am 28.06.1989 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 9 N – Dreiort zu ändern (3. vereinfachte Änderung).
2. Durch die Änderung sollen die textl. Festsetzungen (Stand: 12.02.1997) –siehe Anlage– der 1. förmlichen Änderung dahingehend geändert werden, dass die Ziff. 1.2 ganz gestrichen wird. Damit werden Garagen auch wieder außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen zulässig.
3. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist beigefügt.
4. Gem. § 13 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen und den betroffenen Bürgern und sonstigen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, indem die Änderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats nach öffentl. Bekanntmachung ausgelegt/-hängt wird.
5. Die berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB) werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Erläuterungen:**

Die 4. vereinfachte Änderung wird vorgeschlagen, da sich die Festsetzung, dass Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze nicht zulässig sind, als nicht praktikabel erwiesen hat.

Durch die nicht mehr realisierbare Verdichtung der Wohnbebauung, z.B. durch Ausweitung der überbaubaren Flächen, macht diese Festsetzung auch nicht mehr den Sinn, den sie einmal ursprünglich verfolgte.

**Mitzeichnungen**

<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum	<input type="checkbox"/>	Amt 20	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 10	Datum	<input type="checkbox"/>	Amt 40	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 14	Datum	<input type="checkbox"/>	Amt	Datum